

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I / 301**

**- Anfang -**

Deutsche Akademie  
zu Düsseldorf

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

I/301

**PREUßISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE**

Deutsche Akademie der Dichtung

---

---

---

Laufzeit: nach 1933

Blatt: 29

Alt-Signatur: II/056

**Signatur: I/301**

S a t z u n g  
der  
Deutschen Akademie der Dichtkunst  
-----

1. Um der Entwicklung des deutschen Reiches zu folgen, wird die Abteilung für Dichtkunst an der Preussischen Akademie der Künste zur  
Deutschen Akademie der Dichtung  
erweitert.
2. Die Deutsche Akademie der Dichtung bildet eine Gemeinschaft von Dichtern, die zur Ehrung und Anerkennung ihrer Leistungen erstmalig durch den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufen werden, sodann aber ihren Kreis in freier Wahl ergänzen.
3. Diesem Kreise deutscher Dichter wird eine STAENDIGE KAMMER DER BEIRÄTE an die Seite gestellt, deren Mitglieder sich um Lebenswirksamkeit und Verbreitung der deutschen Dichtung verdient gemacht haben und deren Mithilfe die Akademie zur Durchführung ihrer Arbeiten bedarf.

4. Die Deutsche Akademie der Dichtung untersteht unmittelbar einem Kuratorium, das sich aus den deutschen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zusammensetzt. Vorsitzender und Sachverwalter dieses Kuratoriums ist der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung . Der Vorsitzende des Kuratoriums bestätigt die Wahlen der Akademie und beruft die Gewählten .
5. Die Deutsche Akademie der Dichtung besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt des deutschen Reiches. Ihre Tagungen kann sie in jeder Stadt des deutschen Sprachgebietes abhalten.
6. Zu Mitgliedern der Akademie können nach Art und Stamm deutsche Dichter des gesamten Sprachgebietes gewählt und ernannt werden, die das deutsche Schrifttum durch ihr Werk wesentlich entwickelt und bereichert haben .
7. Die Mitglieder der Akademie haben das Recht, in den Hauptversammlungen neue Mitglieder zu wählen. Die Zahl der Mitglieder soll 40 nicht überschreiten .
8. Die Mitglieder der Ständigen Kammer der Beiräte werden vom Senat vorgeschlagen und durch den Vorsitzender des

des Kuratoriums in auszeichnender Form ernannt. Die Ernennung gilt in der Regel auf 5 Jahre. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es steht ihnen jedoch in gleicher Weise wie den Mitgliedern der Akademie für Reise und Reiseunterhalt sowie für Sonderleistungen eine Vergütung nach den amtlichen Sätzen zu .

9. Die Deutsche Akademie der Dichtung bildet aus ihren Mitgliedern einen Senat, dem die Vorstandsmitglieder für die Zeit ihres Amtes, die übrigen Mitglieder lebenslänglich angehören . Ausscheidende Vorstandsmitglieder können lebenslänglich in den Senat berufen werden .

Der Senat vertritt die Akademie nach innen und nach aussen. Er hat die Aufgabe und das Recht, in allen entscheidenden Angelegenheiten des Staates und des öffentlichen Lebens, soweit sie die deutsche Dichtung angehen, seine Stimme zur Geltung zu bringen und bei feierlichen Anlässen in Erscheinung zu treten .

Der Senat bestellt den Vorstand der Akademie. Auf seinen Vorschlag werden die Mitglieder der Ständigen Kammer der Beiräte berufen.

Der Senat wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Vorstände der Arbeitsausschüsse aus den Mitgliedern der Akademie, teilt ihnen die Aufgaben zu und beobachtet deren

deren Ausführung. Die Ergebnisse der Ausschussarbeiten unterliegen der Billigung des Senates.

Der Senat gibt der Akademie die Geschäftsordnung.

10. Ueber die Verwaltung und Verwendung der Geldmittel der Akademie entscheidet der Senat auf Antrag des Vorsitzenden der Akademie und des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzangelegenheiten .

11. Der Vorsitzende leitet die Akademie in allen ihren Angelegenheiten im Auftrage des Senats. Auf seinen Vorschlag bestimmt der Senat einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.

12. Der Schriftführer steht der Kanzlei der Akademie vor. Der Unterhalt der Kanzlei wird staatlich gesichert.

GESCHÄFTSORDNUNG DER DEUTSCHEN AKADEMIE

DER DICHTUNG

1. Die Mitgliederversammlungen der Deutschen Akademie der Dichtung werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf begründeten Antrag einberufen.

Jährlich

Jährlich - nach Möglichkeit in der zweiten Hälfte des Oktober - findet eine allgemeine Hauptversammlung der Akademie statt, zu der alle Mitglieder und Heiräte vier Wochen vorher einzuladen sind.

Der Vorsitzende legt zu Beginn der Hauptversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit der Akademie im verflossenen Jahre ab. Nach einer Aussprache über diesen Rechenschaftsbericht werden in gemeinsamer Beratung weitere Massnahmen durchdacht und dem Senat zur Ausführung empfohlen, die der Gesamtwirkung und Förderung der deutschen Dichtung im In- und Auslande dienen sollen .

Die Mitglieder der Akademie sind verpflichtet an der Hauptversammlung teilzunehmen. Verhinderungsgründe sind dem Vorstande vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Gleichzeitig wird die Ständige Kammer der Beiräte zu gemeinsamen Beratungen in der Hauptversammlung und in den Arbeitsausschüssen einberufen .

Die Hauptversammlung, die eine festliche Form habe, soll in Orten abgehalten werden, die für das Kulturerbe des deutschen Volkes von besonderer Bedeutung sind..

sind. Die Entscheidung über den nächsten Tagungsort erfolgt am Schlusse der Hauptversammlung durch Abstimmung über einen Vorschlag des Vorsitzenden.

2. Die Wahl neuer Mitglieder findet in der Hauptversammlung statt.

Für die Wahlhandlung selbst wird ein Brauch festgelegt, dessen Einhaltung der Vorstand zu überwachen hat.

Vorschläge für die Wahl sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Mitglieder der Akademie, die an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert sind, haben das Recht, ihre Stimme einem Teilnehmer durch schriftliche Vollmacht zu übertragen, jedoch gilt diese Vollmacht nur für die Wahl eines bestimmten, namhaft gemachten Kandidaten. Die Vollmachten sind dem Vorsitzenden vor der Wahl zur vertraulichen Kenntnisnahme zu übergeben.

Zu Neuwahlen in die Akademie ist die Hauptversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Als gewählt gilt, wer eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erhält.

Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt einzeln, geheim, durch Zettelabstimmung. Erhält keiner der vorgeschlagenen die Zweidrittel-Mehrheit, so kommen die drei vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben,

haben, in engere Wahl. Wird auch dann die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Hauptversammlung unbesetzt.

3. Bei einem der Akademie unwürdigen oder ehrenrührigen Verhalten oder auch bei einem groben Verstoss gegen die Schweigepflicht kann ein Mitglied aus der Akademie ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Akademie gemeinsam an den Vorsitzenden gerichtet werden. Die Entscheidung in diesem Verfahren erfolgt durch den Senat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Antragsteller sind verpflichtet, ihren Antrag vor dem Senat zu begründen und zu vertreten. Bis zur Entscheidung durch den Senat besteht für alle an dem Verfahren Beteiligten unbedingte Schweigepflicht.

4. Die Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, Arbeiten, die ihnen vom Senat zugewiesen werden, nach besten Kräften zu erledigen und können solche Arbeiten nur begründet und unter Hinweis auf einen geeigneten Stellvertreter zurückweisen .

Die Arbeit aller Mitglieder der Akademie ist ehrenamtlich. Es steht jedoch den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung für geleistete oder zu leistende Arbeiten.

8

Arbeiten zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet über Antrag des Beauftragten der Senat.

5. Die Senatorn der Akademie und die Mitglieder, die vom Senat kooptiert werden, verpflichten sich dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Akademie durch Handschlag zur gewissenhaften Durchführung der von ihnen übernommenen Arbeiten.

Die Senatorn der Akademie haben dem Vorsitzenden der Akademie jede über einen Monat hinausgehende Abwesenheit von ihrem ständigen Wohnsitze bekanntzugeben.

6. Die Aufgaben des Senats sind:
  1. Die Aufstellung und Arbeitszuteilung der Ausschüsse.
  2. Die Wahl des Vorstandes der Akademie.
  3. Der Vorschlag der Mitglieder der Ständigen Kammer der Beiräte der Akademie.
  4. Die Erteilung der Geschäftsordnung der Versammlungen auf Vorschlag des Vorsitzenden.
  5. Die Entlastung des Vorstandes und der Vorsitzenden der Ausschüsse bei der Hauptversammlung.
  6. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Literatur nach amtlicher Anregung oder auf Beschluss der Akademie.
  7. Das Mitwirken bei den Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schrifttums, insbesondere bei den Fragen des Urheberrechtes.

8. Das Mitwirken bei der Begutachtung von Schulbüchern für den deutschen Unterricht.
9. Das Mitwirken bei der Verleihung des staatlichen Schillerpreises.
10. Die Verleihung der für Dichtung gestifteten Preise der Akademie.
11. Das Ausschreiben von Wettbewerben und die Entscheidung darüber nach den Bestimmungen dieser Wettbewerbe.
12. Gütachten und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Dichtung.
13. Die Veranstaltung von Vorträgen.
14. Vorschläge für die Verleihung staatlicher Ehrensolde an Dichter.
15. Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen an Dichter.
16. Unterstützungsangelegenheiten.

7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Senate auf drei Jahre gewählt.

Bei der Wahl muss mindestens die Hälfte der Senatoren, soweit sie nicht selbst Vorstandsmitglieder sind, anwesend sein.

Wenn eine beschlussfähige Anzahl von Senatoren nicht erschienen ist, so ist binnen acht Tagen eine neue Senatssitzung zu berufen. Diese neue Sitzung ist ohne Rück-

sicht

sicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim nach abso-  
luter Mehrheit der abgegebenen Stimmen .

Der Amtsantritt des Vorstandes erfolgt sofort nach  
der Wahl.

8. Die Senatoren sind grundsätzlich verpflichtet, an allen Sitzungen des Senates teilzunehmen.
9. In den Monaten Juli, August und September sollen Sitzungen der Akademie nur ausnahmsweise anberaumt werden. Dringliche Angelegenheiten können in dieser Zeit durch den Vorstand erledigt werden. Diese Erledigungen unterliegen nachträglich der Billigung des Senates.
10. Über sämtliche Sitzungen der Akademie, auch über die der Ausschüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden der Akademie bzw. der Ausschüsse, und den Protokollführer zu unterfertigen ist. Protokollführer ist der Schriftführer der Akademie oder sein Stellvertreter. Nach der Sitzung kann jeder der Teilnehmer auf Wunsch Einblick in das Protokoll erhalten . Abschriften der Verhandlungsniederschriften werden dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Akademie übersandt. Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt durch den Vorsitzenden der Akademie.

Dam

- 11-

Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten, er übersendet die Ernennungsurkunden.

11. Kein Mitglied der Akademie hat das Recht ohne Auftrag des Senates zu inneren Angelegenheiten der Akademie öffentlich Stellung zu nehmen .

S a t z u n g  
der

Deutschen Akademie der Dichtkunst

1. Um der Entwicklung des deutschen Reiches zu folgen, wird die Abteilung für Dichtkunst an der Preussischen Akademie der Künste ~~XXXXX~~ im die Deutschen Akademie der Dichtung ~~gewandelt~~ umgewandelt.
2. Die Deutsche Akademie der Dichtung bildet eine Gemeinschaft von Dichtern, die zur Ehrung und Anerkennung ihrer Leistungen erstmalig durch den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufen werden, sodann aber ihren Kreis in freier Wahl ergänzen.
3. Diesem Kreise deutscher Dichter wird eine STAENDIGE zugeordnet KAMMER DER BEIRÄTE ~~XXXXXX~~ die Stelle gestellt, deren Mitglieder sich um Lebenswirksamkeit und Verbreitung der deutschen Dichtung verdient gemacht haben und deren Mithilfe die Akademie zur Durchführung ihrer Arbeiten bedarf. in Anspruch nimmt.

4. Die Deutsche Akademie der Dichtung ~~und~~ ist einem Kuratorium zugeordnet mittelbar ~~und~~, das sich aus den deutschen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zusammensetzt. Vorsitzender und Sachwalter dieses Kuratoriums ist der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung . Der Vorsitzende des Kuratoriums bestätigt die Wahlen der Akademie und beruft die Gewählten .
5. Die Deutsche Akademie der Dichtung besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt des deutschen Reiches. Ihre Tagungen kann sie in jeder Stadt des deutschen Sprachgebietes abhalten.
6. Zu Mitgliedern der Akademie können nach Art und Stamm deutsche Dichter des gesamten Sprachgebietes gewählt und ernannt werden, die das deutsche Schrifttum durch ihr Werk wesentlich entwickelt und bereichert haben .
7. Die Mitglieder der Akademie haben das Recht, in den Hauptversammlungen neue Mitglieder zu wählen. Die Zahl der Mitglieder soll 40 nicht überschreiten .
8. Die Mitglieder der Ständigen Kammer der Beiräte werden vom Senat vorgeschlagen und durch den Vorsitzenden des

des Kuratoriums in auszeichnender Form ernannt. Die Ernennung gilt in der Regel auf 5 Jahre. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es steht ihnen jedoch in gleicher Weise wie den Mitgliedern der Akademie für Reise und Reiseunterhalt sowie für Sonderleistungen eine Vergütung nach den amtlichen Sätzen zu .

9. Die Deutsche Akademie der Dichtung bildet aus ihren Mitgliedern einen Senat, dem die Vorstandsmitglieder für die Zeit ihres Amtes, die übrigen Mitglieder lebenslänglich angehören . Ausscheidende Vorstandsmitglieder können lebenslänglich in den Senat berufen werden .

Der Senat vertritt die Akademie nach innen und nach aussen. Er hat die Aufgabe und das Recht, in allen entscheidenden Angelegenheiten des Staates und des öffentlichen Lebens, soweit sie die deutsche Erschöpfung angehen, seine Stimme zur Geltung zu bringen und bei feierlichen Anlässen in Erscheinung zu treten .  
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ zugezogen werden.

Der Senat bestellt den Vorstand der Akademie. Auf seinen Vorschlag werden die Mitglieder der Ständigen Kammer der Beiräte berufen.

Der Senat wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Vorstände der Arbeitsausschüsse aus den Mitgliedern der Akademie, teilt ihnen die Aufgaben zu und beobachtet

deren

deren Ausführung. Die Ergebnisse der Ausschussarbeiten unterliegen der Billigung des Senates.

Der Senat gibt der Akademie die Geschäftsordnung.

10. Ueber die Verwaltung und Verwendung der Geldmittel der Akademie entscheidet der Senat auf Antrag des Vorsitzenden der Akademie und des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzangelegenheiten .
11. Der Vorsitzende leitet die Akademie in allen ihren Angelegenheiten im Auftrage des Senats. Auf seinen Vorschlag bestimmt der Senat einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.
12. Der Schriftführer steht der Kanzlei der Akademie vor. Der Unterhalt der Kanzlei wird staatlich gesichert.

GESCHAEFTSORDNUNG DER DEUTSCHEN AKADEMIE

DER DICHTUNG

1. Die Mitgliederversammlungen der Deutschen Akademie der Dichtung werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf begründeten Antrag einberufen.

Jährlich

✓ für den der Hauptversammlung folgenden Tag auch alle

- 5 -

Jährlich - nach Möglichkeit in der zweiten Hälfte des Oktober - findet eine allgemeine Hauptversammlung der Akademie statt, zu der alle Mitglieder und Heiräte vier Wochen vorher einzuladen sind.

Der Vorsitzende legt zu Beginn der Hauptversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit der Akademie im verflossenen Jahre ab. Nach einer Aussprache über diesen Rechenschaftsbericht werden in gemeinsamer Beratung weitere Massnahmen durchdacht und dem Senat zur Ausführung empfohlen, die der Gesamtwirkung und Förderung der deutschen Dichtung im In- und Auslande dienen sollen .

Die Mitglieder der Akademie sind verpflichtet an der Hauptversammlung teilzunehmen. Verhinderungsgründe sind dem Vorstande vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Gleichzeitig wird die Ständige Kammer der Beiräte zu gemeinsamen Beratungen in der Hauptversammlung und in den Arbeitsausschüssen einberufen .

Die Hauptversammlung, die eine festliche Form habe, soll in Orten abgehalten werden, die für das Kulturreben des deutschen Volkes von besonderer Bedeutung sind.

sind. Die Entscheidung über den nächsten Tagungsort erfolgt am Schlusse der Hauptversammlung durch Abstimmung über einen Vorschlag des Vorsitzenden.

2. Die Wahl neuer Mitglieder findet in der Hauptversammlung statt.

Für die Wahlhandlung selbst wird ein Brauch festgelegt, dessen Einhaltung der Vorstand zu überwachen hat.

Vorschläge für die Wahl sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Mitglieder der Akademie, die an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert sind, haben das Recht, ihre Stimme einem Teilnehmer durch schriftliche Vollmacht zu übertragen, jedoch gilt diese Vollmacht nur für die Wahl eines bestimmten, namhaft gemachten Kandidaten. Die Vollmachten sind dem Vorsitzenden vor der Wahl zur vertraulichen Kenntnisnahme zu übergeben.

Zu Neuwahlen in die Akademie ist die Hauptversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Als gewählt gilt, wer eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erhält.

Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt einzeln, geheim, durch Zettelabstimmung. Erhält keiner der vorgeschlagenen die Zweidrittel-Mehrheit, so kommen die drei vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben,

haben, in engere Wahl. Wird auch dann die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Hauptversammlung unbesetzt.

3. Bei einem der Akademie unwürdigen oder ehrenrührigen Verhalten oder auch bei einem groben Verstoß gegen die Schweigepflicht kann ein Mitglied aus der Akademie ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Akademie gemeinsam an den Vorsitzenden gerichtet werden. Die Entscheidung in diesem Verfahren erfolgt durch den Senat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Antragsteller sind verpflichtet, ihren Antrag vor dem Senat zu begründen und zu vertreten. Bis zur Entscheidung durch den Senat besteht für alle an dem Verfahren Beteiligten unbedingte Schweigepflicht.

4. Die Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, Arbeiten, die ihnen vom Senat zugewiesen werden, nach besten Kräften zu erledigen und können solche Arbeiten nur begründet und unter Hinweis auf einen geeigneten Stellvertreter zurückweisen .

Die Arbeit aller Mitglieder der Akademie ist ehrenamtlich. Es steht jedoch den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung für geleistete oder zu leistende

Arbeiten

- 8 -

Arbeiten zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet über Antrag des Beauftragten der Senat.

5. Die Senatoren der Akademie und die Mitglieder, die vom Senat kooptiert werden, verpflichten sich dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Akademie durch Handschlag zur gewissenhaften Durchführung der von ihnen übernommenen Arbeiten.

Die Senatoren der Akademie haben dem Vorsitzenden der Akademie jede über einen Monat hinausgehende Abwesenheit von ihrem ständigen Wohnsitze bekanntzugeben.

6. Die Aufgaben des Senats sind:
  1. Die Aufstellung und Arbeitszuteilung der Ausschüsse.
  2. Die Wahl des Vorstandes der Akademie.
  3. Der ~~Vorschlag des Vorsitzenden~~ Ernennungsvorschlag für die Ständigen Kammer der Beiräte der Akademie.
  4. Die Erteilung der Geschäftsordnung der Versammlungen auf Vorschlag des Vorsitzenden.
  5. Die Entlastung des Vorstandes und der Vorsitzenden der Ausschüsse bei der Hauptversammlung.
  6. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Literatur nach amtlicher Anregung oder auf Beschluss der Akademie.
  7. Das Mitwirken bei den Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schrifttums, insbesondere bei den Fragen des Urheberrechtes.

8. Das Mitwirken bei der Begutachtung von Schulbüchern für den deutschen Unterricht.
9. Das Mitwirken bei der Verleihung des staatlichen Schillerpreises.
10. Die Verleihung der für Dichtung gestifteten Preise der Akademie.
11. Das Ausschreiben von Wettbewerben und die Entscheidung darüber nach den Bestimmungen dieser Wettbewerbe.
12. Gütachten und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Dichtung.
13. Die Veranstaltung von Vorträgen.
14. Vorschläge für die Verleihung staatlicher Ehrensolde an Dichter.
15. Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen an Dichter.
16. Unterstützungsangelegenheiten.

7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Senate auf drei Jahre gewählt.

Bei der Wahl muss mindestens die Hälfte der Senatoren, soweit sie nicht selbst Vorstandsmitglieder sind, anwesend sein.

Wenn eine beschlussfähige Anzahl von Senatoren nicht erschienen ist, so ist binnen acht Tagen eine neue Senatssitzung zu berufen. Diese neue Sitzung ist ohne Rück-

sicht

- 10 -

sicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim nach ~~abso-~~  
luter Mehrheit der abgegebenen Stimmen .

Der Amtsantritt des Vorstandes erfolgt sofort nach  
der Wahl.

8. Die Senatoren sind grundsätzlich verpflichtet, an  
allen Sitzungen des Senates teilzunehmen.

9. In den Monaten Juli, August und September sollen  
Sitzungen der Akademie nur ausnahmsweise anberaumt werden.  
Dringliche Angelegenheiten können in dieser Zeit durch  
den Vorstand erledigt werden. Diese Erledigungen unter-  
liegen nachträglich der Billigung des Senates.

10. Ueber sämtliche Sitzungen der Akademie ~~zu verzeichnen~~  
~~zu bearbeiten~~ Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen,  
~~von~~  
die ~~zusammen~~ dem Vorsitzenden der Akademie bzw. der Aus-  
schüsse ~~und dem~~ Protokollführer zu unterfertigen ist.  
Protokollführer ist der Schriftführer der Akademie oder  
sein Stellvertreter. Nach der Sitzung kann jeder der Teil-  
nehmer auf Wunsch Einblick in das Protokoll erhalten .

Abschriften der Verhandlungsniederschriften werden  
dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Akademie übersandt.

Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt durch den  
Vorsitzenden der Akademie.

Dom

- 11-

Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten, er übersendet die Ernennungsurkunden.

11. Kein Mitglied der Akademie hat das Recht ohne Auftrag des Senates zu inneren Angelegenheiten der Akademie öffentlich Stellung zu nehmen .

Deutsche Akademie der Dichtung

J. Nr. 949

Berlin W 8, den 4. September 1933  
Pariser Platz 4

An die Mitglieder der Deutschen Akademie der Dichtung.

1. Auf das Rundschreiben des Vorstandes vom 12. Juli 1933 ist aus dem Kreise der Mitglieder eine Fülle von Anregungen und Vorschlägen eingegangen, die dem Vorstand für die inzwischen geleistete praktische Arbeit von grosser Bedeutung gewesen sind. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Angelegenheiten, die einer sofortigen Erledigung bedurften und über die an die einzelnen Mitglieder eine besondere Benachrichtigung ergangen ist, und zwischen solchen grundsätzlicher Art, die einer Aussprache in grösserem Kreise bedürfen.

2. Einzelne Ausschüsse haben heute schon der Akademie formulierte Vorschläge eingereicht, andere haben leider nichts von sich hören lassen. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Arbeit der Ausschüsse allein von der Aktivität ihrer Vorsitzenden abhängig ist und von dem Umfang des Interesses, das der einzelne Vorsitzende für sein Gebiet aufbringt. Es muss nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass vernünftiger Weise kein Mitglied der Akademie sich darauf berufen kann, dass irgendetwas geschieht oder nicht geschieht, was seiner Meinung nach hätte geschehen können, und dass der unmittelbare Weg zwischen jedem einzelnen Mitgliede und dem Vorstand jederzeit offen ist.

3.

3. Es sind vielfach Sorgen geltend gemacht worden, die sich auf das Verhältnis zwischen der Akademie und dem neu ins Leben gerufenen Reichsverband deutscher Schriftsteller, dem Kampfbund für deutsche Kultur, der Deutschen Akademie in München und ähnlichen Einrichtungen erstrecken. Zu allgemeinen Befürchtungen besteht nicht der geringste Anlass. Besondere Fälle bittet der Vorstand ihm jeweils unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, da das Nötige veranlasst werden kann.

4. In der Frage der Herbsttagung der Akademie hat sich die Mehrzahl der Mitglieder auf den Standpunkt gestellt, dass es richtiger sei, auf eine solche, im breiten Masse die Öffentlichkeit heranzuhende Tagung zu verzichten, solange nicht die Fragen der neuen Satzung, der Kompetenzen, der Finanzen, der Beziehungen zu den verschiedenen Ministerien und zu der Gesamtkademie endgültig geklärt seien. Es ist einleuchtend, dass alle diese Fragen in einer Zeit wie der jetzigen einer sehr sorgsamen Behandlung bedürfen, und es ist noch verfrüht, darüber Einzelheiten bekanntzugeben. In dieses Gebiet gehören auch alle Fragen, die das Verhältnis der Akademie zum Rundfunk, zum Theater, zum Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda betreffen, es gehören dazu die Ermöglichung einer unauffälligen Kulturarbeit im Ausland, die Einrichtung von Vorlesungen bei den Universitäten, die Stellungnahme der Akademie zu grundsätzlichen Fragen der deutschen Kultur, die Unterscheidung zwischen kultureller Arbeit und Propaganda, die Förderung des

dichterischen

dichterischen Nachwuchses, kurzum die eindeutige Bestimmung des Charakters der Akademie und ihrer Aufgaben im Rahmen des neuen Reiches.

5. Besondere Aufmerksamkeit erheischt zurzeit die Behandlung des Entwurfs eines neuen Urheberrechtsgesetzes. Damit hängen die Vorschläge zusammen, die aus dem Kreise der Akademie für eine Kulturabgabe und für die Pflegschaft am Werk und Nachlass bedeutender Künstler als Gesamtgut der Nation gemacht worden sind. Der vom Reichsminister der Justiz vorgelegte Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes wird Gegenstand eingehender Beratung sein müssen.

6. Die Absicht, in absehbarer Zeit die grosse Akademie der Deutschen Kunst zu bilden, besteht nach wie vor. Es wird Sache der Deutschen Akademie der Dichtung sein, bei deren Aufbau ihre Meinung und ihren Willen massgeblich zur Geltung zu bringen.

7. Um alle diese Fragen zu klären, wird in nächster Zeit eine vorbereitende Besprechung innerhalb des Vorstandes stattfinden. Nach dieser Besprechung wird an die Mitglieder des Senats und an die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse die Einladung zu einer Arbeitseitzung im letzten Drittel des Oktober ergehen. Die betreffenden Herren werden gebeten, sich jetzt schon auf diese Zeit einzurichten. Das genaue Datum wird unmittelbar nach der Besprechung des Vorstandes bekanntgegeben.

- 4 -

werden. Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass es sich um die Beratung einer Reihe sehr bedeutsamer Angelegenheiten handeln wird.

8. Es besteht das Bedürfnis, die Hausbibliothek der Akademie nach ihrer Neubildung zu vervollständigen. Die Werke folgender Mitglieder fehlen vollständig:

Beumelburg, Werner  
 Binding, Rudolf  
 Blunck, Hans  
 Claudius, Hermann  
 Dörfler, Peter  
 Frenssen, Gustav  
 Giese, Friedrich  
 Grimm, Hans  
 Handel-Mazetti, Enrica  
 Huch, Rudolf  
 Jchst,manns  
 Jünger, Ernst  
 Kurz, Isolde  
 Lersch, Heinrich  
 Mell, Max  
 Miegel, Agnes  
 Münchhausen, Börries Frhr. von  
 Schaffner, Jakob  
 Schäfer, Wilhelm  
 Schlaf, Johannes  
 Schmidtbonn, Wilhelm  
 Vesper, Willi  
 Wenner, Josef Magnus.

Die Werke folgender Mitglieder sind nur zum Bruchteil vorhanden:

Benn, Gottfried	Fazit der Perspektiven
" "	Gesammelte Gedichte
Halbe, Max	Die Traumgesichte des Adam Thor
" "	Die Auferstehungsnacht des Doktor Adalbert
Ponten, Josef	Europäisches Reisebuch
Seidel, Jna	Das Wunschkind.

Die

- 5 -

Die genannten Mitglieder werden gebeten, ihre Verleger aufzufordern, je ein Exemplar ihrer sämtlichen Werke der Akademie zur Verfügung zu stellen. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein der Bücher in der Bibliothek oft aus rein praktischen Gründen dringend erforderlich ist.

9. Die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin bittet darauf aufmerksam zu machen, dass die Mitglieder der Deutschen Akademie der Dichtung im Harnack-Haus gute Unterbringungsmöglichkeiten zu angemessenen Preisen finden. Diejenigen Herren, die davon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich mit der Leiterin des Harnack-Hauses, Frau Carrière, Berlin-Dahlem, Jhnestr. 16 - 20 (Fernsprecher: Breitnach 3641) ins Benehmen zu setzen. Es besteht auch die Möglichkeit zu Sondervereinbarungen.

Der Vorstand

J. A.

gez. Beumelburg.

A u s s c h ü s s e d e r D e u t s c h e n A k a d e m i e d e r D i c h t u n g

1. Ausschuss: zur Durchberatung und Formulierung der neuen Satzung  
Vors.: Kolbenheyer auf Grund der Anregungen des Herrn Kolbenheyer.

2. Ausschuss: Buchhandel, Leihbüchereien, Presse des Jnlandes, Rundfunk, Film und Theater.  
Vors.: Vesper

3. Ausschuss: Berufsständische Organisationsfragen, Pflege des dichterischen Nachwuchses, künstlerischer Arbeitsvertrag, Urheberrecht, Schaffung eines Katalogs über das deutsche Schrifttum, Verhältnis der Akademie zu anderen schriftstellerischen Organisationen.  
Vors.: Binding

4. Ausschuss: zur Behandlung aller Fragen, die die deutsche Sprache betreffen, worunter auch die Beziehungen der Akademie zum Sprachverein pp. zu betrachten sind.  
Vors.: v. Münchhausen

5. Ausschuss: zur Behandlung aller Fragen, die sich aus den Beziehungen des deutschen Dichtertums zum Ausland ergeben, worunter auch die Auslands presse zu verstehen ist.  
Vors.: Grimm

6. Ausschuss: Fragen des Unterrichts, soweit sie Schulen und Hochschulen betreffen, und alle Fragen, die sich unter dem Begriff der Heranführung der deutschen Dichtung an die deutsche Jugend zusammenfassen lassen.  
Vors.: Griese

7. Ausschuss: zur Prifung und Bearbeitung aller finanziellen Angelegenheiten und zur besonderen Erörterung der Frage einer Kulturabgabe.  
Vors.: Strauss

Abschrift

Deutsche Akademie der Dichtung

20. März 1936

Kinschreiben, durch Silboden!

Lieber Hans,

anbei das Ergebnis meines Schreibens an die Mitglieder der Akademie vom 14. März d. Js.

1. Den Wortlaut des von Dir aufgesetzten Textes haben unterzeichnet die folgenden Mitglieder:  
Benn, Beumelburg, Blunck, Claudius, Dürflier, Frenssen, Huch, Johst, Isolde Kurz, Agnes Miegel, v. Molo, v. Münchhausen, Schlaf, v. Scholz, Stehr, Vesper, Wehner.
2. Trifftig entschuldigt durch Auslandsreisen sind:  
Max Halbe, Heinrich Lersch, Josef Ponten.
3. Den Aufruf aus politischen Gründen nicht erhalten haben:  
Enrica v. Haniel-Marzetti, Max Hell, Wilhelm Schmidthorn, Karl Schönherr.
4. Unterschrieben mit dem Vorbehalt, dass der zweite Satz lautet:  
"Der 29. März wird der Welt beweisen, dass das geistige Deutschland unbeirrbar zum Führer steht", also Streichung von Volk und Partei, haben:  
Binding, Kolbenheyer.
5. Unterschrieben mit dem Vorbehalt, dass der zweite Satz lautet:  
"Der 29. März wird der Welt beweisen, dass das geistige Deutschland unbeirrbar zu Führer und Volk steht" hat:  
Jna Seidel.
6. Die Unterschrift abgelehnt haben:  
Grimm, Schäfer
7. Bis zum 20. März nicht geantwortet haben:  
Griese, Hauptmann, Loerke, Schaffner, Strauss.

Es ergeben sich nun folgende Möglichkeiten, über die ich Dich zu entscheiden bitte:

- a) Da von 30 zur Unterzeichnung aufgeforderten Mitgliedern 17 unterschrieben haben, könnte der Aufruf als ein solcher der Deutschen Akademie der Dichtung mit Deiner Unterschrift als Präsident veröffentlicht werden.
- b) Der Aufruf könnte als ein solcher der Deutschen Akademie der Dichtung veröffentlicht werden mit der Unterschrift der oben aufgezählten 17 Mitglieder.
- c) Der Aufruf könnte veröffentlicht werden als ein Aufruf deutscher Dichter ohne Nennung der Deutschen Akademie der Dichtung mit den genannten 17 Unterschriften.

Die Auswahl, welche Form man wählt, ist meines Erachtens sehr stark von politischen Erwägungen abhängig. Darum bitte ich um Deine Entscheidung.

Die Briefe von Binding, Grimm, Schäfer, Kolbenheyer und Jna Seidel füge ich diesem Schreiben bei, damit Du orientiert bist. Ich bitte Dich nur sie mir gelegentlich für die Akten der Akademie zurückzugeben.

Ich hoffe, dass Dich dieser Brief so rechtzeitig erreicht, dass Du mir bis Montag früh telegraphisch Bescheid geben kannst. Es würde genügen, wenn Su mir telegraphierst, Fall a), b) oder c). Ich würde dann unverzüglich für Weiterleitung an Dr. Wissmann durch das Propagandaministerium und das Deutsche Nachrichtenbüro zur Veröffentlichung Sorge tragen .

Heil Hitler !

gez. Beumelburg

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 301

- Ende -